



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 593

4. Dezember 2024

7912.4-U

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf (Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf – FÖRIHW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 7. November 2024, Az. 67b-U8644.54-2018/87-216

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf (Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf – FÖRIHW) vom 29. April 2020 (BayMBI. Nr. 266), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juni 2024 (BayMBI. Nr. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einführung wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Nutztieren“ die Wörter „in Weidehaltung (im Folgenden „Nutztiere“)“ eingefügt.
 - 1.1.2 Satz 1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

„– der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1).“
 - 1.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 1 Satz 5 werden die Wörter „Tierherden beziehungsweise“ gestrichen.
 - 1.3 In Nr. 2.1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Förderfähig ist der Kauf von technischen Vorrichtungen mit Zubehör und deren erstmalige Installation. ²Dabei müssen die im Merkblatt beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.“
 - 1.4 In Nr. 2.1.1 wird folgender Spiegelstrich 3 angefügt:

„– Rinder“
 - 1.5 In Nr. 2.1.2 Satz 5 Spiegelstrich 2 wird das Wort „Pferde“ durch das Wort „Einhufer“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 2.1.3 wird aufgehoben.
 - 1.7 Die bisherige Nr. 2.1.4 wird Nr. 2.1.3 und die Wörter „sowie neuer mobiler Ställe“ werden gestrichen.
 - 1.8 In Nr. 2.3 werden nach dem Wort „(LfU)“ die Wörter „unter Einbindung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt.

- 1.9 Nr. 3.2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:
„– Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“
- 1.10 In Nr. 4.2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.
- 1.11 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- 1.11.2 In Satz 2 wird das Wort „EURO“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 6 Satz 2 werden die Wörter „der Förderung“ durch die Wörter „den förderfähigen Ausgaben“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. 7.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „und mobilen Ställen“ gestrichen.
- 1.14 In Nr. 7.2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 8.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsvordrucke“ die Wörter „, auf die im Merkblatt verwiesen wird,“ eingefügt.
- 1.16 Nr. 8.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids und endet für Vorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.3 mit dem Ende des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres und für Vorhaben nach Nr. 2.2 mit dem Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres.“
- 1.17 Nr. 8.4 wird aufgehoben.
- 1.18 In Nr. 9.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Formulars“ die Wörter „(siehe Hinweis im Merkblatt)“ und nach dem Wort „beim“ die Wörter „örtlich zuständigen“ eingefügt.
- 1.19 In Nr. 9.2 Satz 1 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
- 1.20 In Nr. 9.4 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „ab dem Datum der Auszahlung“ eingefügt.
- 1.21 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.
- 1.21.2 Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 3 und wie folgt gefasst:
„– Informationen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Unterbuchst. i der Verordnung (EU) 2022/2472 für jede Einzelbeihilfe über 10 000 Euro.“
- 1.22 In Nr. 12 Satz 1 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 13 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 1.24 Die Anlage „Merkblatt zur Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf“ wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

Anlage
Merkblatt zur Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND TOURISMUS

Merkblatt zur Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Zweck der Förderung

Die „Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf“ (FöRIHW) verfolgt das Ziel, durch die Förderung investiver Maßnahmen Nutztiere in Weidehaltung (im Folgenden „Nutztiere“) vor Übergriffen durch Wölfe zu schützen und dadurch die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerichte Form der Nutztierhaltung auch weiterhin zu ermöglichen. Die Weidetierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozioökonomischen Gründen für den Erhalt der Kulturlandschaften unverzichtbar.

2. Verfahren

Bei der Förderung von Vorhaben zum Herdenschutz sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- Angebot(e) einholen,
- Förderantrag einreichen,
- Bewilligungsbescheid abwarten,
- Aufträge vergeben bzw. Maßnahmen durchführen,
- Zahlungsantrag mit Anlagen (Verwendungsnachweis) einreichen.

Die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere des Bau- bzw. Naturschutzrechts, bleiben unberührt.

3. Antragsformulare, Antragstellung

Eine Antragstellung ist im Zeitraum **1. Januar bis einschließlich 31. Oktober** eines jeden Jahres möglich.

Alle Antragsformulare stehen im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/

Bitte verwenden Sie nur aktuelle Vordrucke. Besteht kein Internetzugang, können diese auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden. Der Förderantrag mit allen Anlagen ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim örtlich zuständigen AELF einzureichen. Abweichend davon erfolgt die Beantragung von Herdenschutzhunden über ein Online-Verfahren.

Die Zuständigkeit des AELF richtet sich nach dem Betriebssitz des Unternehmens bzw. dem Wohnsitz der Privatperson. Antragsteller mit Betriebssitz bzw. Wohnsitz außerhalb Bayerns wenden sich an das AELF, in dessen Zuständigkeitsbereich der Großteil der betreffenden Flächen fällt.

Sie finden hier Ihr zuständiges AELF:

www.stmelf.bayern.de/aemter

4. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird, soweit nicht bereits vorhanden, vom örtlich zuständigen AELF (siehe auch A Nr. 3) vergeben. Den Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer finden Sie ebenfalls im Förderwegweiser. Bitte achten Sie darauf, dass Sie beim AELF als Tierhalter und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden. Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch laufende Konto- und Adressänderungen erfassen.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Betriebsadresse außerhalb Bayerns ist antragsberechtigt, sofern eine Tierhaltung auf bayerischen Flächen innerhalb der Förderkulisse betrieben wird. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
- Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Zuwendung stellen kann.

6. Kostenangebote

Dem Förderantrag sind Kostenangebote über die beantragten Investitionen beizufügen. Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Objekte aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Objekte. Auch Ausdrucke bzw. Warenkorbzusammenstellungen aus dem Internet sind möglich.

Die Arbeitskosten müssen in den Kostenangeboten gesondert ausgewiesen sein.

Zum Nachweis einer Markterkundung sind bei folgenden Nettoauftragswerten je Auftrag grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen:

- Liefer- und Dienstleistungen mit einem Nettoauftragswert von über 5 000 €,
- Bauleistungen mit einem Nettoauftragswert von über 10 000 €.

Unter diesen Nettoauftragswerten ist die Vorlage eines Kostenangebots ausreichend.

Als Bauleistung gilt die Neuerrichtung bzw. Nachrüstung von Festzäunen bei Montage durch eine externe Firma.

Auf die Angemessenheit der Investitionen ist zu achten. Es können nur Ausgaben gefördert werden, die den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen.

Die Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Die Objekte müssen für die Umsetzung nicht bei den Firmen gekauft werden, von denen die ursprünglichen Angebote stammen.

Bei der Beantragung von Herdenschutzhunden ist lediglich ein Kaufangebot vorzulegen. Für das förderfähige Zubehör zum Herdenschutzhund sind keine Angebote vorzulegen.

B Hinweise zum Förderantrag

1. Förderkulisse

Die Förderung von Vorhaben zum Herdenschutz ist nur auf Weideflächen innerhalb der Gebiete möglich, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als Förderkulissen festgelegt hat. Sie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht: www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/herdenschutz/herdenschutz_wolf

Bei Investitionen in Herdenschutzhundebau muss sich ein relevanter Anteil der Weideflächen des Antragstellers in der Förderkulisse für Herdenschutzhundebau befinden.

2. Fördergegenstand

Zur Verhinderung von Wolfsangriffen auf Nutztiere werden Investitionen (Material, Erstinstallation) gefördert, soweit diese fachlich begründet sowie verhältnismäßig sind und die Anforderungen des „Grundschutzes“ gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf sowie die nachfolgend aufgeführten Förderkriterien erfüllen. Als verhältnismäßig werden Aufwendungen für den Herdenschutz betrachtet, die bezogen auf die Anzahl der geschützten Nutztiere in dem für die jeweilige Bewirtschaftungsform und Region üblichen Rahmen liegen.

Folgende Zäune erfüllen die genannten Anforderungen:

Die Einzäunung muss elektrifiziert, vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeiten sein. Sachgemäß sind dabei

- Elektrozaunnetze von mindestens 90 cm Höhe oder
- elektrifizierte Zäune mit mindestens vier stromführenden Litzen in einem Abstand von 20/40/60/90/(120) cm zur Bodenoberfläche und nicht weniger als 90 cm Höhe oder
- Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d. h. eine stromführende Litze oben am Zaun (Überkletterschutz) sowie eine stromführende Litze mit maximal 20 cm Abstand zur Bodenoberfläche (Untergrabschutz). Die stromführenden Litzen sind mit einem Abstand von mindestens 15 cm vom Zaun nach außen anzubringen. Alternativ kann ein mechanischer Untergrabschutz folgendermaßen umgesetzt werden:
 - Horizontale Zaunschürze mit einer Breite von mindestens 60 cm außen an der Einfriedung angebracht, mit Überlappung zum Zaun oder
 - Vertikale Zaunverlängerung mindestens 30 cm tief bzw. bis zum anstehenden Gestein eingegraben, mit Überlappung zum Zaun oder
 - Steckbügel mit 50 cm Schenkellänge, fest mit dem Zaun verbunden, Schenkelabstand bzw. Abstand zueinander maximal 15 cm, so tief wie möglich in den Boden eingeschlagen (nur bei Gehegewild und Straußenvögel in begründeten Fällen förderfähig).
- Die Stromspannung muss bei Weidebetrieb an jeder Stelle der Litzen mindestens 4.000 Volt betragen.
- Zäune, Weidezaunnetze, Bachläufe, Gräben und Rohrdurchlässe sind gegen Durchschlupf zu sichern. Dabei gelten biegsame, nicht-elektrifizierte Durchlässe bis zu einer Öffnungsweite von 15 cm x 15 cm als ausreichend wolfsabweisend gegen Durchschlupf. Darüber ist bis zu einer Öffnungsweite von maximal 20 cm x 20 cm eine ausreichend wolfsabweisende Wirkung gegeben, sofern das Zaunmaterial stabil gegen Verbiegen ist. Öffnungsweiten von bspw. 15 cm x 25 cm oder gar 20 cm x 25 cm sind nicht wolfsabweisend.

¹ Um zu vermeiden, dass Wölfe z. B. an Geländeerhebungen über den Zaun springen, kann die Zaunhöhe an diesen Stellen bis maximal 175 cm erhöht werden.

- Geländeerhebungen, Baumstümpfe, Siloballen o. ä. an der Außenseite der Zauntrasse stellen Einsprung-Möglichkeiten für Wölfe dar. Als Einsprung-Möglichkeiten werden dabei Erhöhungen von mehr als 50 cm in einem Bereich von bis zu 2,5 m Entfernung zur Außenseite des Zauns eingestuft. Falls diese nicht entfernt werden können, ist die Funktionalität des Zauns anderweitig herzustellen, beispielsweise durch Einzäunung der Einsprung-Möglichkeit (keine separate Einzäunung, sondern Integration der Einsprung-Möglichkeit in die Weidefläche), Erhöhung des Zauns an den entsprechenden Stellen oder Zurücksetzen des Zauns von der Feldstückgrenze nach innen in einem ausreichenden Abstand zur Einsprung-Möglichkeit. Zaunerhöhungen zur Vermeidung von Einsprung-Möglichkeiten sind durch Flatverbänder, Litzen oder Breitbandlitzen mit einem maximalen Abstand von 30 cm zueinander zu errichten.

Baurechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Im Regelfall ist die Errichtung bzw. Nachrüstung einer im Rahmen der FÖRIHW geförderten Einfriedung zur Abwehr des Wolfes ohne Baugenehmigung möglich.

Die Einhaltung der Empfehlungen zur Hüte-Sicherheit bei Zäunen liegt in der Eigenverantwortung der Antragstellenden.

Bei Neueinsteigern in die Haltung von förderfähigen Tierarten bzw. bei Investitionen in Zäune auf Flächen, bei denen der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren keinen Weidebetrieb mit förderfähigen Tieren nachweisen kann, werden nur diejenigen Ausgaben gefördert, welche über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen (siehe B Nr. 3.2).

Es werden die folgenden Investitionen gefördert:

2.1 Mobile Elektrozaune

Mobile Elektrozaune werden für Schafe und Ziegen sowie für Rinder gefördert. Gefördert werden Ausgaben für:

- Elektrozaunnetze, mindestens 90 cm und maximal 140 cm hoch,
- Stromführende Litzenzaune, mindestens 90 cm und maximal 140 cm¹ hoch, mit mindestens vier Litzen, auf den Höhen ab Boden von 20/40/60/90/(120) cm,
- Mobile Weidezaunpfähle und Litzenmaterial,
- Material zur partiellen Zaunerhöhung¹ gegen Einsprung,
- Weidezaungeräte mit Zubehör (z. B. Akkus, Solarmodule, Erdungsstäbe, Störungsmelder, Spannungsmesser, Warnschilder).

2.2 Elektrifizierte Festzäune

Festzäune sind ortsfeste Einfriedungen. Gefördert werden die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen, mindestens 90 cm und maximal 140 cm¹ hoch bzw. die Nachrüstung bestehender Festzäune jeweils inklusive Zubehör und Montage durch einen Dienstleister.

Festzäune ohne Elektrifizierung sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Zaunpfosten mit Zubehör,
- Zaun- und Litzenmaterial,
- Material zur partiellen Zaunerhöhung¹ gegen Einsprung,
- Knotengeflecht-Zaunmaterial und ähnliche Bauarten für vertikale Zaunverlängerungen bzw. Zaunschürzen,
- Weidezaungeräte mit Zubehör (z. B. Akkus, Solarmodule, Erdungsstäbe, Störungsmelder, Spannungsmesser, Warnschilder),
- Montage durch einen Dienstleister.

Die Neuerrichtung von Festzäunen wird nur gefördert bei Schafen, Ziegen, Kälbern ggf. mit Mutterkühen, Jungrindern bis 24 Monaten und Kleinrinderrassen. Zu den Kleinrinderrassen gehören Rassen wie z. B. Dexter und Zwergzebus oder Rassen mit vergleichbarer Kreuzbeinhöhe. In der Rinderhaltung können mobile Zäune mit fest installierten Eckpfosten als Festzäune betrachtet und als solche gefördert werden. Die Neuerrichtung von Festzäunen aus Knotengeflecht bzw. Maschendraht für Schafe, Ziegen und Rinder ist nicht förderfähig.

Auf geförderten Weideflächen mit Festzäunen ist vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eine Beweidung mit nicht förderfähigen Tieren (z. B. Großpferde über 30 Monate, Milchkühe) grundsätzlich nicht zulässig. Möglich ist eine zeitgleiche Mischbeweidung von förderfähigen und nicht förderfähigen Tieren.

Bei der Nachrüstung von Festzäunen gilt:

Es werden nur die jeweils notwendigen Maßnahmen gefördert, um den Zaun wolfsabweisend zu gestalten (z. B. zusätzliche Elektrifizierung, Ergänzung des Untergrabschutzes und des Überkletterschutzes, Erhöhung des Zauns, Sicherung von Toren).

Bei der Nachrüstung von Festzäunen für folgende Tierarten werden nur die gegenüber einer tierartspezifischen standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf gefördert:

- Gehegewild,
- Einhufer/fohlen ggf. mit Stuten und Einhufer unter 30 Monate,
- Kleinpferde und Ponys,
- Straußenvögel,
- Neuweltkameliden,
- Schweine im Freiland.

Eine Zusammenfassung der Anforderungen an wolfsabweisende Zäune finden Sie zusätzlich im Förderwegweiser unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/

Empfehlungen und Hinweise zu mobilen Elektrozäunen und elektrifizierten Festzäunen:

Die verwendeten Leitermaterialien (Drähte, Litzen, Seile, Breitband, Netze etc.) sollten zur Gewährleistung eines guten Stromflusses einen spezifischen Widerstand von weniger als 1 Ohm/lfm aufweisen.

Weidezaungeräte sollten passend zur Versorgung der vorhandenen Zaunlänge ausgewählt werden, mindestens aber 3 Joule Ausgangsleistung besitzen und falls möglich am Hausstrom angeschlossen werden. Bei Verwendung von Akkus kann der Einsatz von Solarmodulen sinnvoll sein.

In Abhängigkeit der Leistung des Weidezaungerätes ist auf eine ausreichende Erdung zu achten (Herstellerangaben bzw. Herstellerempfehlungen beachten!). Eine ausreichende Erdung liegt in der Regel vor, wenn pro einem Joule Impulsenergie des Weidezaungerätes ein 1-Meter Erdungsstab, bodentief eingelassen vorhanden ist. Um die Erdung zu überprüfen, empfiehlt sich die Messung der Spannung an den Erdungsstäben unter Belastung (z. B. Kurzschluss durch Metallstäbe zwischen Zaunleiter und Boden). Dabei sollte nicht mehr Spannung als 500 Volt messbar sein. Übersteigt die Spannung diesen Wert, empfiehlt sich das Anbringen weiterer Erdungsstäbe.

Ableitungen von bspw. einwachsender Vegetation in die Zauntrasse sind zur Aufrechterhaltung der Stromspannung und somit der wolfsabweisenden Wirkung zu vermeiden bzw. zu entfernen. Dies kann sowohl händisch als auch maschinell durch Mähen, Mulchen oder thermische Verfahren erfolgen.

Das Freihalten des Zauns von Bewuchs durch Pflanzenschutzmittel, insbesondere durch Totalherbizide ist aufgrund einer fehlenden Zulassung für diesen Zweck nicht erlaubt. Der Einsatz von anderen Substanzen, wie z. B. Benzin oder Säuren ist ebenfalls nicht zulässig.

Eine tägliche Messung der Zaunspannung, die im Weidetagebuch festgehalten wird, ist sinnvoll. Mobile Zäune – insbesondere Weidenetze, die gerade nicht zur Einfriedung von Weidetieren dienen, sollten abgebaut werden, um das Verletzungsrisiko für Wildtiere zu vermindern und bei Wölfen keinen Gewöhnungseffekt im unbestromten Zustand zu provozieren.

Eine Elektrifizierung von Stacheldrähnen ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht zulässig.

2.3 Herdenschutzhunde

Förderfähig ist der Kauf von Hunden zuzüglich ggf. der Ausgaben für folgendes Zubehör:

- Ausstellung des EU-Heimtierausweises einschließlich der Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (Chip) sowie Ausgaben für eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung inklusive eines Hüftdysplasie- (HD) und Ellenbogendysplasie- (ED) Befundes auf Grundlage einer röntgenologischen Untersuchung,
- Eignungsprüfung für den geförderten Hund (Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind nicht förderfähig),
- Halter-Sachkundenachweis (Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind nicht förderfähig),
- Informationstafeln über den Einsatz von Herdenschutzhunden.

2.3.1 Anforderungen an die Herdengröße

Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde gleichzeitig in einer Herde zu halten.

Die Herdengruppengröße muss mindestens 50 Mutterschafe/-ziegen umfassen. Im Einzelfall nach einer Prüfung durch das LfU kann die Mindestzahl von 50 Mutterschafen/-ziegen unterschritten werden (z. B. bei der Haltung von zertifizierten Zuchtieren, gefährdeten Nutztierarten oder wenn aufgrund behördlicher Vorgaben nur kleinere Gruppengrößen auf einer Fläche zulässig sind).

Bei gleichzeitiger Beweidung von mehreren Flächen innerhalb der Förderkulisse mit mindestens jeweils 50 Mutterschafen/-ziegen je Gruppe sind für jede Gruppe zwei Herdenschutzhunde förderfähig.

Ab einer Herdengröße von 200 Mutterschafen/-ziegen pro Gruppe ist für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.

Bei anderen Nutztierarten gelten nach landwirtschaftlichen Maßstäben vergleichbare Herdengrößen.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Anzahl der einzusetzenden Herdenschutzhunde neben der Herdengröße und der Übersichtlichkeit des Geländes auch der Wolfsdruck zu berücksichtigen.

2.3.2 Anforderungen an den Hund

- Herdenschutzhunde werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags älter als acht Wochen und jünger als fünf Jahre sind.

Bei der Anschaffung von Herdenschutzhunden in einem Alter von neun Wochen bis 18 Monate wird grundsätzlich empfohlen, dass bereits mindestens ein arbeitender Herdenschutzhund über 24 Monate am Betrieb (im Einsatz) ist.

- Der Hund muss für den Einsatz im Herdenschutz geeignet sein. Er darf kein unangemessen aggressives Verhalten und keine Gefährlichkeit gegenüber bekannten Artgenossen (z. B. weitere Herdenschutzhunde, Hütehunde), Nutztieren und Menschen zeigen – dies gilt ebenso bei fremden Menschen, die sich außerhalb des Weidezauns (ggf. mit Hund oder Pferd) aufhalten, auch in Abwesenheit des Halters des Herdenschutzhundes. Die Eignung des Hundes für den Herdenschutz ist vom Antragsteller über eine vom LfU anerkannte Eignungsprüfung nachzuweisen. Der Hund muss am

Tag der Eignungsprüfung das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben.

- Der Hund muss frei von Krankheiten sein, die eine Herdenschutztauglichkeit bis zum Ende der Zweckbindung einschränken könnten (siehe auch C Nr. 4). Der Antragsteller muss für den Hund eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Untersuchung von Gebiss, Zähnen, Herz, Lunge, Augen, Ohren, Wirbelsäule, Geschlechtsstellen) nachweisen. Die Elterntiere (Zuchtpaar) des jeweiligen Hundes dürfen keinen HD-Grad von D und E sowie keinen ED-Grad III aufweisen. Liegt kein oder ein solcher Befund der Elterntiere vor, ist für den zu fördernden Hund ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Durchführung dieser Untersuchungen darf erst ab einem Alter von 18 Monaten erfolgen. Weiter ist die Grundimmunisierung des Hundes gemäß [Impfempfehlung](#) der „Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin“, auch gegen Tollwut, nachzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt das LfU.
- Der Hund muss aus einer Arbeitslinie einer Herdenschutzhunderasse stammen (die Elterntiere waren im Herdenschutz eingesetzt). Kreuzungen der Herdenschutzhunderassen sind ebenso förderfähig.
- Für alle beantragten Herdenschutzhunde (Welpen und erwachsene Hunde) ist bei der Antragstellung mit dem Kostenangebot das ausgefüllte Formular „Erklärung über die Abstammung und Eignung des Herdenschutzhundes“ vorzulegen. Diese Erklärung ist vom Züchter bzw. Verkäufer des Hundes auszufüllen und zu unterzeichnen.

2.3.3 Forderungen an den Antragsteller

Es ist ein vom LfU anerkannter Halter-Sachkundenachweis vorzulegen, der nicht älter als drei Jahre ist. Bei Antragstellern, die über genügend Erfahrung im Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren verfügen, kann im Einzelfall nach einer Prüfung durch das LfU auf die Vorlage eines Halter-Sachkundenachweises verzichtet werden.

2.3.4 Sonstige Hinweise

Jeder Antrag zur Förderung eines Herdenschutzhundes wird vor der Bewilligung vom LfU geprüft. Beim Kauf von Hunden, bei denen die Eignungsprüfung nach B Nr. [2.3.2](#) noch nicht abgelegt wurde (z. B. bei Welpen), ist unsicher, ob der Hund die vorausgesetzten Anforderungen erfüllen wird. In diesen Fällen ist folgendermaßen vorzugehen:

Vor dem Kauf des Hundes muss ein Förderantrag beim zuständigen AELF gestellt werden.

1. Das AELF prüft den Antrag unter Einbindung des LfU und bewilligt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zuwendung mit der Maßgabe, dass der Hund die Eignungsprüfung erfolgreich ablegen muss.
2. Der Antragsteller erwirbt den Hund und hat nun bis Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres Zeit, die Eignungsprüfung des Hundes abzulegen.
3. Unter Vorlage des Verwendungsnachweises sowie der entsprechenden Prüfungsdokumente kann der Antragsteller die Auszahlung der Förderung beantragen.

Wenn der Hund die Eignungsprüfung nicht besteht, darf er diese erst nach sechs Monaten wiederholen. Die Kosten der Eignungsprüfung sind nur bei bestandener Prüfung förderfähig. Falls sich der gekaufte Hund als ungeeignet für den Herdenschutz erweist und die Eignungsprüfung nicht besteht, kann keine Förderung für den Hund gewährt werden.

Für die erworbenen Hunde ist generell eine Haftpflichtversicherung (privat oder betrieblich) abzuschließen. Bei der Einreichung des Zahlungsantrags ist ein entsprechender Nachweis in Kopie vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass Schäden durch Herdenschutzhunde von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

2.4 Weitere Herdenschutzmaßnahmen

Im Einzelfall können auch Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden, die nicht unter die oben genannten Maßnahmen fallen, aber im Einzelfall und nach Prüfung durch das LfU unter Einbindung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zum Schutz von Nutztieren zwingend geboten erscheinen. Dies können z. B. Maßnahmen zum Schutz einer besonderen Art der Weidetierhaltung oder Innovationen im Bereich des Herdenschutzes sein. Für die Prüfung durch das LfU ist eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens durch den Antragsteller erforderlich, anhand der die fachliche Bewertung der Maßnahme vorgenommen werden kann. Das zuständige AELF leitet den Antrag mit der Beschreibung des Vorhabens dem LfU zur Bewertung zu.

3. Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Diese kann bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal die Höhe des Referenzwertes betragen. Zuwendungen werden auf volle Euro abgerundet. Zuwendungen unter 200 € (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt. Berechnungsbasis sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Investitionen.

Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Bewilligungsbescheid genannten, förderfähigen Investitionssumme förderfähig.

Objekte, die im Förderantrag und im Bewilligungsbescheid nicht aufgeführt wurden, können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem günstigsten Angebot; maximal können die unter B Nr. [3.1](#) bis [3.3](#) genannten Beträge gewährt werden.

3.1 Mobile Elektrozaune, Neuerrichtung und Nachrüstung von Festzäunen

Die Höhe der Förderung ist auf verhältnismäßige Ausgaben zur Herstellung eines wolfsabweisenden Zaunsystems begrenzt. Investitionen in mobile Elektrozaune und die Neuerrichtung von Festzäunen gelten grundsätzlich als verhältnismäßig, wenn sie folgende Referenzkosten nicht übersteigen (Netto-Preise pro laufenden Meter Zaun einschließlich Zubehör):

- 3,80 € bei Elektrozaunnetzen von 90 cm bis unter 140 cm Höhe,
- 4,60 € bei Elektrozaunnetzen von 140 cm Höhe,
- 3,50 € bei Elektro-Litzenzäunen,
- 13,00 € bei der Neuerrichtung von elektrifizierten Festzäunen einschließlich Erstinstallation.

Aufgrund eines erhöhten Materialbedarfs bzw. Arbeitsaufwands unter erschwerten Bedingungen (z. B. flachgründige Böden oder Hanglage) gelten im Berggebiet (Gebietskulisse nach Ausgleichszulage) grundsätzlich folgende erhöhte Referenzkosten:

- 18,00 € bei der Neuerrichtung von elektrifizierten Festzäunen einschließlich Erstinstallation,
- 4,00 € bei Elektro-Litzenzäunen.

Bei der Festlegung wurden jeweils die Materialkosten für einen wolfsabweisenden Zaun in Standardqualität sowie die Arbeitskosten unter Berücksichtigung einer im landwirtschaftlichen Zaunbau üblichen Eigenleistung des Betriebs zu Grunde gelegt.

Bei der Nachrüstung von Festzäunen sowie bei der Neuerrichtung von Festzäunen für Schafe und Ziegen gelten grundsätzlich Kosten in Höhe von 60 % der oben genannten Referenzkosten als verhältnismäßig.

3.2 Neueinsteiger in die Weidetierhaltung, erstmalige Einzäunung von Flächen, Neueinsteiger in die Tierhaltung

Bei Investitionen in Zäune auf Flächen, bei denen der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren keinen Weidebetrieb mit förderfähigen Tieren nachweisen kann, wird nur der wolfsbedingte Mehraufwand gefördert, der den Unterschied zur tierspezifischen standardmäßigen Einzäunung darstellt.

Verhältnismäßig sind hierbei in Bezug auf die unter B Nr. [3.1](#) genannten Referenzkosten höchstens

- 35 % für Elektrozaunnetze,
- 45 % für Elektro-Litzenzäune und
- 25 % für elektrifizierte Festzäune.

Gleiches gilt für Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine förderfähigen Tiere nachweisen können (Neueinsteiger in die Tierhaltung). Die Auszahlung der Fördermittel kann in diesem Fall erst erfolgen, sobald die Tierhaltung nachgewiesen wurde.

3.3 Herdenschutzhunde und Zubehör

Förderfähig sind

- der Kauf von Hunden bis 3 000 € pro Hund,
- die Ausstellung des EU-Heimtierausweises einschließlich der Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (Chip) sowie Ausgaben für eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung inklusive eines HD- und ED-Befundes auf Grundlage einer röntgenologischen Untersuchung bis 400 € einmalig pro geförderten Hund,
- die Eignungsprüfung für den Herdenschutzhund einmalig bis 100 € pro geförderten Hund,
- die Erlangung des Halter-Sachkundenachweises pro Antragsteller einmalig bis 150 €,
- Informationstafeln über den Einsatz von Herdenschutzhunden bis maximal 100 € einmalig pro Antragsteller.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei den Maßnahmen nach B Nr. [2.1](#) bis [2.2](#) und [2.4](#) werden nur Investitionen in neue Geräte und Anlagen sowie Kosten für deren erstmalige Installation gefördert.

Es werden nur Investitionen gefördert, die die unter B Nr. [2](#) genannten Anforderungen erfüllen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Unternehmen beziehen sich grundsätzlich auf die Nettoausgaben. Bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die gemäß § 24 UStG der Durchschnittsatzbesteuerung (Pauschalierung) unterliegen, beziehen sich die förderfähigen Ausgaben auf die Bruttoausgaben. Bei Privatpersonen (Endverbraucher) beziehen sich die förderfähigen Ausgaben ebenfalls auf die Bruttoausgaben.

Rabatte und Skonti sind immer abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

5. Förderausschlüsse

Von der Förderung nach der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen sowie laufende Kosten bei der Haltung von Herdenschutzhunden (z. B. Kosten für Futter, Tierarzt, Versicherung).

Investitionen in bereits geförderte Maßnahmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (siehe C Nr. [4](#)) gelten nicht als Ersatzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.),
- Leistungen an Private,
- behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen,
- gebrauchte Materialien, Geräte und Anlagen.

6. Mehrfachförderung, Leistungen Dritter

Die Förderung kann nicht mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen oder mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Werden für die beantragten Investitionen Leistungen Dritter gewährt (z. B. Spenden, Zuschüsse von Naturschutzorganisationen), so sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

C Hinweise zum Förderverfahren

1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach.

2. Zulässiger Vorhabenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst dann förderunschädlich begonnen werden, wenn die Zuwendung vom AELF bewilligt wurde. Als Vorhabenbeginn zählt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag). Ohne Bewilligung muss die Förderung des gesamten Vorhabens abgelehnt werden, auch wenn nur ein Teil der Gesamtinvestition vorzeitig gekauft wurde.

3. Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach der Maßnahmen-durchführung mit dem Formular „Zahlungsantrag“ zu beantragen. Der Zahlungsantrag mit allen Anlagen (Verwendungsnachweis) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim örtlich zuständigen AELF einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Objekte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt, geliefert und installiert worden sein.

Die Bewilligungsbehörde setzt auf Basis der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das StMELF auf das Konto des Antragstellers.

3.1 Anlagen zum Zahlungsantrag

- Rechnungen (keine Originale) und
- entsprechende Zahlungsbelege.

3.2 Rechnungen und Zahlungsbelege

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Belege des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben.

Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt und vom ihm bezahlt worden sein. Nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Rechnungen bzw. vom Zuwendungsempfänger korrigierte Rechnungen können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für Rechnungen, die nicht vom Zuwendungsempfänger bezahlt wurden. Als Zahlungsbelege werden Kontoauszüge, ausgedruckte Einzelüberweisungsübersichten oder ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt, die ein Wertstellungs-, Valuta- oder Buchungsdatum über den geforderten Betrag aufweisen. Auch vom Verkäufer quittierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert. Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend.

Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

3.3 Fristen

Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Das bedeutet, das beantragte Vorhaben muss bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres durchgeführt und bezahlt werden. Beim Erwerb von Herdenschutzhunden besteht wegen einer ggf. noch abzulegenden Eignungsprüfung des Hundes ein um ein Kalenderjahr verlängerter Bewilligungszeitraum. Der Verwendungsnachweis (Zahlungsantrag mit Anlagen) ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums beim örtlich zuständigen AELF einzureichen. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums unter Darlegung der Gründe formlos beim örtlich zuständigen AELF zu stellen.

4. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens und endet

bei mobilen Elektrozäunen und Weidezaungeräten	nach 5 Jahren,
bei Festzäunen	nach 10 Jahren,
bei Herdenschutzhunden	nach 5 Jahren.

Die geförderte Investition ist während der gesamten Zweckbindungsfrist zum Schutz der im Förderantrag angegebenen Tiere vor Wolfsübergriffen auf den im Antrag angegebenen Weideflächen zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere auch alle notwendigen Kontroll-, Pflege-, Reparatur- und Wartungstätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung erforderlich sind. Werden Elektrozäune außerhalb der betriebsindividuellen Weidezeit nicht genutzt, ist dies nicht förderschädlich.

Mobile Zäune sowie Herdenschutzhunde können zeitweise auch auf anderen als den beantragten Weideflächen eingesetzt werden, wenn beispielsweise die Herde auf Flächen außerhalb der Förderkulisse wandert und der Schutz auf der beantragten Weidefläche innerhalb der Förderkulisse gerade nicht erforderlich ist.

Sollte sich die vom LfU festgelegte Förderkulisse während der Zweckbindungsfrist ändern und die im Antrag angegebenen Weideflächen nicht mehr darin enthalten sein, sind die geförderten Investitionen für die restliche Laufzeit der Zweckbindungsfrist entsprechend ihres Zuwendungszwecks weiter zu nutzen.

Verkauf, Verleih oder Vermietung der geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind nicht zulässig.

Wird der Verwendungszweck innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr erfüllt z. B. durch

- Verpachtung der Fläche,
- Ende des Pachtverhältnisses,
- Reduzierung des Tierbestandes,
- Beweidung ausschließlich mit nicht förderfähigen Tieren,
- Aufgabe der Weidetierhaltung,
- Untauglichkeit oder Versterben des Hundes,
- Unterschreitung der Mindestanzahl an Weidetieren, die durch die beantragten Herdenschutzhunde geschützt werden,
- Zäune, die die Anforderungen nach B Nr. 2 nicht mehr erfüllen

ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

In diesen Fällen ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

Ein Betriebsinhaberwechsel (z. B. Übergabe, vorgenommene Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf) und sonstige Übertragungen des geförderten Objekts (z. B. auf einen anderen Bewirtschafter) vor Ablauf der Zweckbindungsfrist sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde in Textform mitzuteilen.

D Sonstige Hinweise

1. Aufbewahrungsfrist und Kontrollen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren. Das StMELF, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die genannten Prüforgane sind auch berechtigt, im Falle von geförderter Mehrwertsteuer bei der Finanzverwaltung Auskünfte über die Umsatzbesteuerung des Zuwendungsempfängers einzuholen.

2. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert.

3. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Das Antragsformular beinhaltet eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des Freistaates gespeichert.

Die Daten werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger Berichte benötigt und dazu vom StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Im Falle der Beantragung von Herdenschutzhunden werden die Daten zudem an das StMUV sowie das LfU weitergeleitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite des StMELF (www.stmelf.bayern.de/datenschutz) sowie im Internetauftritt des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“.

5. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der FöRIHW.

Soweit Ihnen eine Zuwendung im Rahmen der FöRIHW gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93c Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung genannten Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/index.html#BJNR155400993BJNE001301301>

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.